



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 4

24. Januar

Jahrgang 2025

INHALT

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl der Stadt Kulmbach Seite 15

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach Seite 16

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2025 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Neuenmarkt Seite 16

Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast..... Seite 16

Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Schützenkasperwiese“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 16

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kulmbach wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar bis Freitag, 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im

Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 03. Februar bis Freitag, 07. Februar 2025, 12.00 Uhr** im

Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine **Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **239 Kulmbach**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, im

Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 02. Februar 2025)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu über-senden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat
- 10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesehen werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kulmbach, 14. Januar 2025
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

53. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 30.01.2025, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2025 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Gemeinde Neuenmarkt macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2025 mit Fälligkeit 01.04.2025 an die Gemeinde Neuenmarkt zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD-Nr. an die Gemeinde Neuenmarkt geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bank-einzug.

Gesonderte Bescheide für 2025 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuer-sätze:

Steuer für den 1. Hund	30,00 €
Steuer für den 2. Hund	60,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund.....	90,00 €
Kampfhund	600,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Gemeinde Neuenmarkt innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbe-freiung vorliegen.

Neuenmarkt, 16. Januar 2025
Gemeinde Neuenmarkt
 Alexander Wunderlich
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit Beschluss vom 18.10.2022 hat der Marktgemeinderat eine Än-derung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 04.11.2022 öffentlich be-kanntgemacht.

In seiner Sitzung am 15.01.2025 hat der Marktgemeinderat den Vor-entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.01.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Be-teiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der früh-zeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

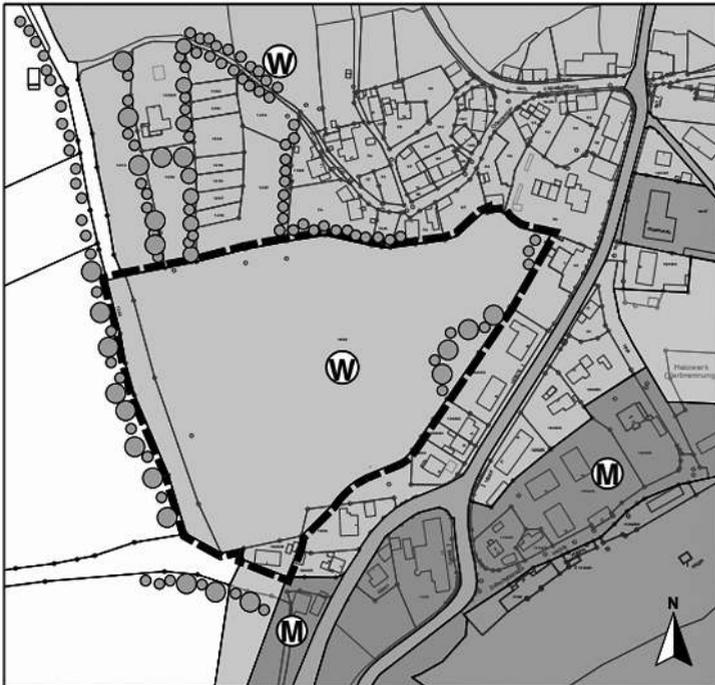
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung an die aktuellen bauleitplanerischen Entwicklungen der Marktgemeinde.

Geltungsbereich

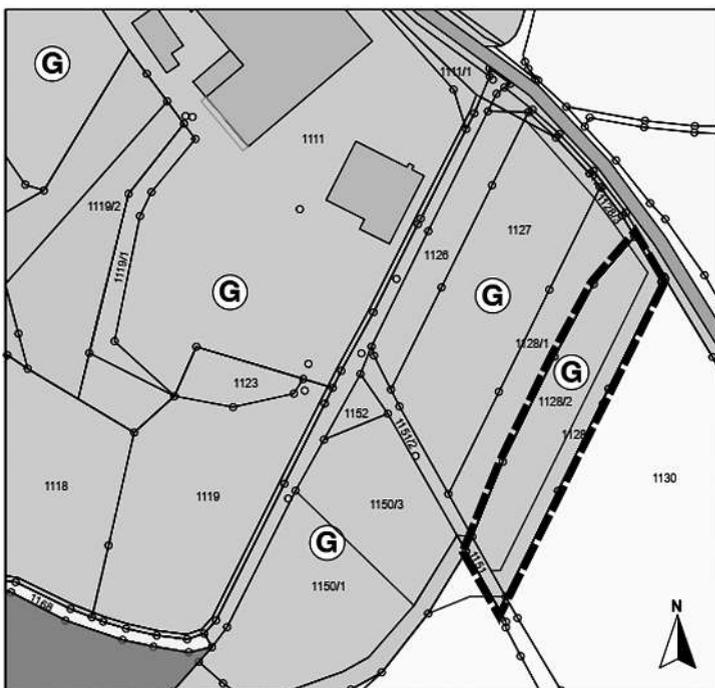
Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf vier Teilbereiche, welche in den nachfolgenden Kartenausschnitten (maßstabslos) ersichtlich sind:

1) Wohnbauflächen im Bereich „Schützenkasperwiese“ (Nähe Pulster Weg /Bahnhofstraße)



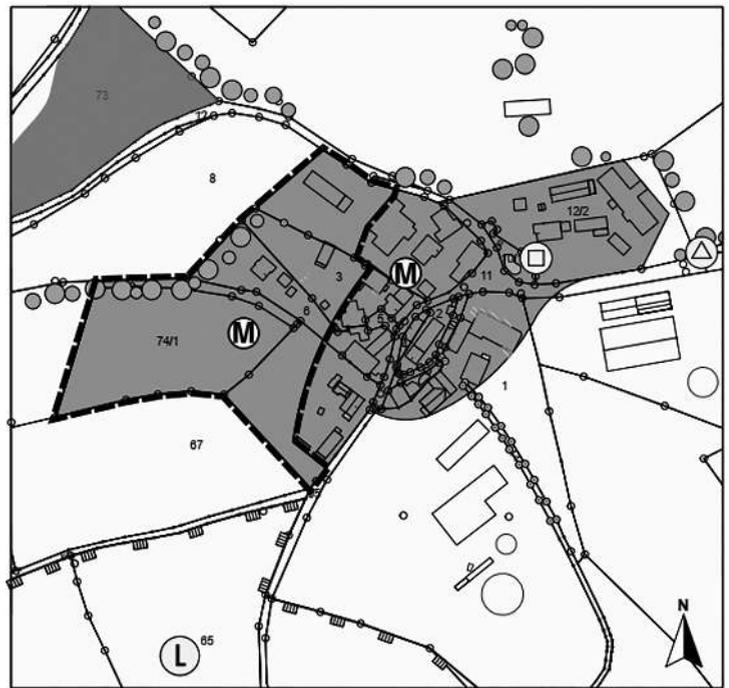
1) Marktschorqast, Schützenkasperwiese, Fl.Nr. 1092, Teil von 1249, 1095/6 Gemarkung Marktschorqast

2) Gewerbebauflächen an der Bernecker Straße (Bereich Gewerbegebiet Teil A)



2) Gewerbliche Bauflächen, Fl.Nr. 1128 und 1128/2 und Teil von 1151 (Weg) Gemarkung Marktschorqast

3) Gemischte Baufläche im Ortsteil Pulst (geplanter Einbeziehungsbereich)



3) Pulst, Fl.Nr. 3, 6 und 74/1, sowie Teile der Fl.Nr. 8, 74 und 67 Gemarkung Pulst

4) Gemischte Baufläche im Ortsteil Ziegenburg (Bereich Einbeziehungssatzung Ziegenburg I)



4) Ziegenburg, Fl.Nr. 24 Gemarkung Ziegenburg

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung in der Fassung vom 10.01.2025 sind in der Zeit

vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 (Veröffentlichungsfrist)

im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Marktschorqast veröffentlicht. Die Unterlagen des Bebauungsplanes können hier eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.marktschorqast.de/seite/751829/öffentliche-bekanntmachungen.html>

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen innerhalb der Veröffentlichungsfrist leicht zugänglich beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, während der allgemeinen Dienststunden zu allgemeiner Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Stellungnahmen können elektronisch an die E-Mail-Adresse poststelle@marktschorgast.de während der Dauer der Veröffentlichungsfrist übermittelt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen schriftlich beim Markt Marktschorgast, mündlich zur Niederschrift oder telefonisch unter 09227/9430-12 zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage unter der o.g. Internet-Adresse veröffentlicht ist.

Marktschorgast, 16. Januar 2025

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes
Wohnbaugebiet „Schützenkasperwiese“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit Beschluss vom 18.10.2022 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schützenkasperwiese“ nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da die Anwendung des § 13b BauGB vom Bundesverwaltungsgericht für unanwendbar erklärt wurde, wurde zuletzt in der Sitzung am 18.10.2023 durch den Marktgemeinderat beschlossen, das Bauleitplanverfahren „Schützenkasperwiese“ in ein Regelverfahren zu überführen. Nachdem der ursprüngliche Geltungsbereich noch geringfügig erweitert wurde, ist der Aufstellungsbeschluss vom 18.10.2022 mit Beschluss vom 15.01.2025 modifiziert worden.

In seiner Sitzung am 15.01.2025 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf in der Fassung vom 10.01.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

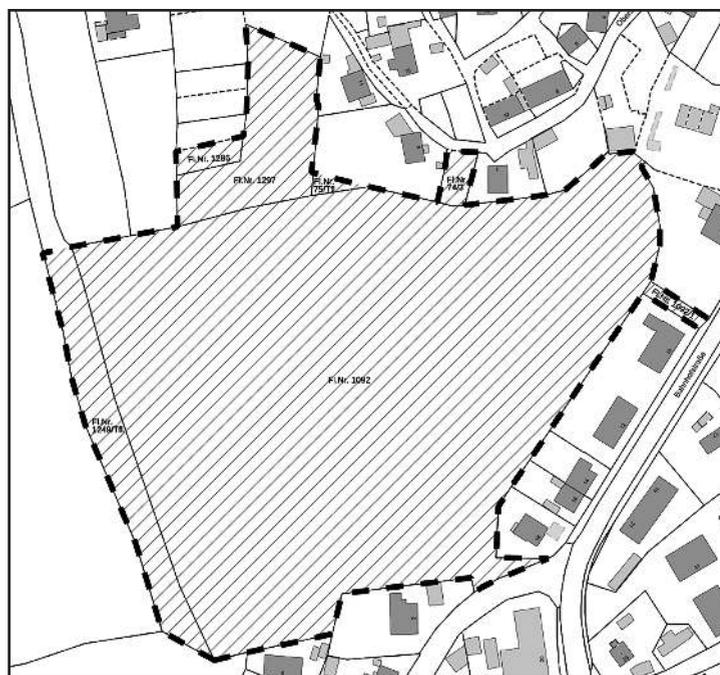
Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schützenkasperwiese“ ist, dass die Gemeinde die entsprechenden Flächen zur Wohngebietsausweisung erwerben konnte. Da derzeit keine weiteren Wohnbauflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen bzw. alle gemeindlichen Baugrundstücke vollständig vergeben sind, soll das Planungsgebiet als künftiges Wohnbauland ausgewiesen werden. Hiermit soll der örtliche Bedarf nach Wohnraum gedeckt werden.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan des Marktes Marktschorgast entsprechend geändert bzw. angepasst, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen.

Geltungsbereich

Das Wohnbaugebiet „Schützenkasperwiese“ umfasst eine Fläche von rd. 37.100 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke Fl.-Nr. 74/3, 1092, 1092/1, 1286, 1297 sowie Teilflächen der Flurstück-Nr. 75 und 1249 der Gemarkung Marktschorgast. Im nachfolgenden Kartenausschnitt (maßstablos) ist der maßgebliche Geltungsbereich entsprechend schraffiert gekennzeichnet:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.01.2025 sind in der Zeit **vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 (Veröffentlichungsfrist)** im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Marktschorgast veröffentlicht. Die Unterlagen des Bebauungsplanes können hier eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.marktschorgast.de/seite/751829/öffentliche-bekanntmachungen.html>

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen innerhalb der Veröffentlichungsfrist leicht zugänglich beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, während der allgemeinen Dienststunden zu allgemeiner Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Stellungnahmen können elektronisch an die E-Mail-Adresse poststelle@marktschorgast.de während der Dauer der Veröffentlichungsfrist übermittelt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen schriftlich beim Markt Marktschorgast, mündlich zur Niederschrift oder telefonisch unter 09227/9430-12 zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Information

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und im Rahmen der Begründung gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
 - Beschreibung des Zustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Beschreibung der der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen
 - Ermittlung des Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs
 - Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage unter der o.g. Internet-Adresse veröffentlicht ist.

Marktschorgast, 16. Januar 2025

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister